

Was bei Firmennamen zu beachten ist

von Karen Barbrock, IHK

Für ein Unternehmen ist der eigene Name mehr als Schall und Rauch – denn unter seinem Firmennamen tritt der Kaufmann in der Öffentlichkeit auf und schließt Verträge ab. Wir möchten Ihnen Hilfestellung für die Suche nach dem „richtigen Firmennamen“ geben und Sie auf Stolperfallen aufmerksam machen.



Phantasiename oder Personenname: Rechtlich gibt es enge Vorgaben, wie ein Unternehmen sich nennen darf.

14

Der Begriff der Firma wird fast täglich in den verschiedensten Situationen gebraucht, häufig als Synonym für einen Betrieb.

Tatsächlich ist die „Firma“ aber der Name, unter dem ein Kaufmann im Geschäftsverkehr auftritt und von außen wahrgenommen wird. Es lohnt sich also, in der Gründungszeit intensiv über einen griffigen Namen nachzudenken. „Bei der Namenswahl ist aber nicht alles erlaubt, was gefällt. Es müssen die Regeln des Firmenrechts beachtet werden“, betont Thomas Reyl, IHK-Geschäftsbereichsleiter Recht und Fair Play.

Berechtigt, eine Firma zu führen, sind nur im Handelsregister eingetragene Kaufleute wie beispielsweise die GmbH, die UG, die KG oder auch der eingetragene Kaufmann. Kleingewerbetreibende, die lediglich eine Gewebeanmeldung vorgenommen haben, dürfen keine Firma führen. Sie können sich aber auf ihren Wunsch in das Handelsregister eintragen lassen und so das Recht zur Firmenführung erlangen.

HGB gibt den Rahmen vor

Das Handelsgesetzbuch (HGB) gibt in § 18 vor, welchen Anforderungen eine „Firma“ genügen muss: Danach muss die Firma zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen, den entsprechenden Rechtsformzusatz

enthalten und darf nicht über wesentliche geschäftliche Verhältnisse täuschen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kann die Firma z. B. als Personenfirma wie „Hans Müller OHG“, als Sachfirma wie „XY Möbel GmbH“, als reine Phantasiefirma wie „Phönix GmbH“ oder aus einer Kombination dieser Bestandteile gebildet werden.

Typischerweise sind Firmen, die aus Personennamen oder Phantasiebezeichnungen gebildet sind, immer kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig. „Die Eintragung reiner Sachfirmen wie z. B. „Möbelhandel GmbH“ oder „Textil e. K.“ ist dagegen unzulässig“, erklärt Reyl. „Diesen Firmen, die nur aus rein beschreibenden Branchen- oder Sachbegriffen gebildet sind, fehlt es an der erforderlichen Unterscheidungskraft. Ihnen muss daher ein individualisierender Zusatz beigefügt werden“, betont Reyl. Hierzu eignen sich Personennamen der Inhaber bzw. der Gesellschafter oder der Geschäftsführer. Wenn man nicht gleich seinen Personennamen in der Firmierung haben möchte, bietet es sich an, der „Sachfirma“ zwei oder drei Buchstaben voranzustellen, wie etwa „XY Möbelhandel GmbH“.

Daneben ist zu beachten, dass die Firma keine Angaben enthalten darf, die offensichtlich zur Täuschung geeignet sind. So

ist z. B. die Firma „ABC Autohandel GmbH“, irreführend, wenn das Unternehmen ausschließlich Autoreparaturen durchführt. Ebenfalls irreführend ist beispielsweise die Firma „AB Möbel-Fabrik UG (haftungsbeschränkt)“, wenn es sich lediglich um einen „Ein-Mann-Betrieb“ handelt, der hinsichtlich der Größe und Struktur weit entfernt ist von einer Fabrik. Gebiets- und Stadtangaben in der Firmierung sind nur dann zulässig, wenn das Unternehmen tatsächlich einen Bezug zu dem Gebiet oder Ort aufweist. Nicht vergessen werden darf, dass jede Firma den für sie entsprechenden Zusatz für ihre Rechtsform führen muss.

„Selbst wenn alle bisher genannten Firmengrundsätze beachtet wurden, kann es vorkommen, dass das Registergericht die Eintragung der gewünschten Firma ablehnt, weil bereits an demselben Ort ein anderes Unternehmen unter gleich oder ähnlich lautender Firma im Handelsregister eingetragen ist“, berichtet Thomas Reyl.

Besteht dagegen in einem anderen Ort bereits eine gleichlautende oder ähnliche Firma, so ist dies für die Eintragung in das Handelsregister grundsätzlich ohne Belang. Zu bedenken ist hier allerdings, dass ein an einem anderen Ort ansässiges Unternehmen möglicherweise wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen und ge-



gebenenfalls erfolgreich auf Unterlassung der Firmenführung klagen kann, wenn beide Unternehmen in derselben oder einer ähnlichen Branche tätig sind.

Im Vorfeld bei IHK anfragen

Grundsätzlich ist es ratsam, vor der notariellen Firmenanmeldung bei der IHK anzufragen, ob die diese die gewählte Firmenbezeichnung firmenrechtlich für zulässig hält. Hierdurch lassen sich ärgerliche Verzögerungen beim Eintragungsverfahren und unnötige Kosten vermeiden. Die IHK überprüft die firmenrechtlichen Grundsätze wie Firmenwahrheit, Firmenklarheit sowie die deutliche Unterscheidbarkeit von anderen in dem Ort ansässigen Firmen.

Nicht überprüft wird, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs- oder markenrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Um diesem Problem vorzubeugen, sollten Datenbankrecherchen, unter anderem eine Markenrecherche beim Deutschen Patent- und Markenamt, gegebenenfalls mit einem auf Markenrecht spezialisierten Rechtsanwalt durchgeführt werden. Sinnvoll ist ebenfalls, im Domain-Register „denic“ nachzusehen, ob der zu dem gewünschten Firmennamen passende Domain-Name noch frei ist. ■